

Plantlet A - Planzeichenerklärung

- Zeichnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 5 BauNVO)
 - MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 9 Abs. 2 BauGB, §§ 16-20 BauNVO)
 - 0,4 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
 - 250 maximal zulässige Größe der Grundfläche baulicher Anlagen (GR) in m²
- Bauweise, überbaubare Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - o Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 - Zweckbestimmung: kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Spielanlage
- Spielanlage
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - private Grünflächen
- Verkehrsrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - öffentliche Verkehrsrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 - Zweckbestimmung: Elektrizität
 - Zweckbestimmung: Feuerlöschweh
 - Mittelspannungsfreileitung (20 kV - Leitung)
 - Schutzstreifen für 20 kV - Leitung
- Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - Wasserflächen
 - Leitung/Graben
- sonstige Planzeichen
 - Mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Ableitung von Oberflächenwasser
 - Ableitung des Bachläufs "Lossbach"
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
- Bauweise
 - GRZ
 - GR
- Bauweise
 - Satzebau
 - Dachung, Mindestmaß
- Bauweise
 - Planzeichen nach § 1 PlanV 90 und sonstige Planzeichen ohne Normcharakter
 - Kulturdenkmal
 - Naturdenkmal
 - vorhandene Bebauung mit Hausnummer
 - Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
 - Bemalung in m

Plantlet B

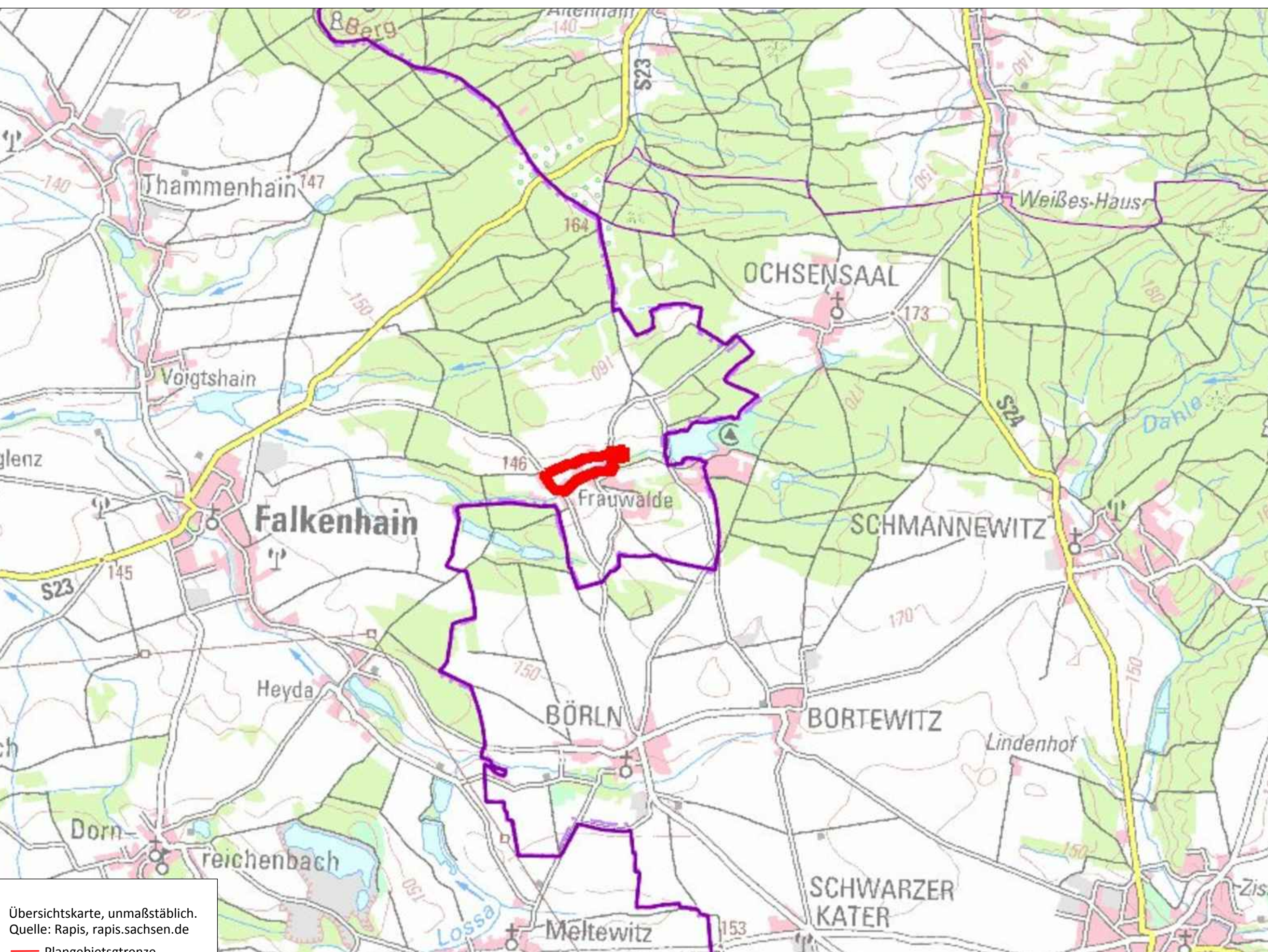
Planungsrechtliche textliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Gestaltungssetzungen sowie Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- Textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 14 BauNVO)
 - Dorfgebiet (MD)
 - Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 allgemein zulässigen Tankstellen sind ausgeschlossen.
 - Die Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungstätten) sind ebenfalls ausgeschlossen.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 9 Abs. 2 BauGB, §§ 16-20 BauNVO)
 - Zulässige Grundflächen (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
 - Die Grundflächenzahl ist
 - im Dorfgebiet MD 1 mit 0,4
 - im Dorfgebiet MD 2 mit 0,25
 - im Dorfgebiet MD 3 mit 0,15
 - im Dorfgebiet MD 5 mit 0,3 und
 - im Dorfgebiet MD 6 mit 0,55 festgesetzt.
 - Im Dorfgebiet darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen um 50 % überschritten werden. Die für die Ermittlung der Grundfläche maßgebende Fläche ist die Fläche des Baugrundstücks.
 - Im Dorfgebiet MD 4 ist eine maximal zulässige Größe der Grundfläche baulicher Anlagen von 250 m² festgesetzt.
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)
 - Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - Die Bauweise sind offene Bauweise festgesetzt.
 - Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)
 - Die überbaubare Grundstücksfläche wird gemäß Planzeichenschrift durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.
 - Ein Vorhaben von Gebäuden ist in geringfügigen Ausmaß wird zugelassen.
 - öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Die gemäß Planzeichenschrift festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sollen die vorhandenen Straßen in ihrem Bestand sichern. Die innere Aufteilung dieser Flächen ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplans.
 - Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Gemäß Planzeichnung werden Leitungsrechte zu Gunsten der Gemeinde Lossatal festgesetzt.
 - Die festgesetzten und mit 1,2 gekennzeichneten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Gemeinde, hier Rohre zur Ableitung von Oberflächenwasser zu verlegen bzw. Gräben anzulegen und zu unterhalten.
 - Die festgesetzten und mit 1,2 gekennzeichneten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Gemeinde, hier Rohre zur Ableitung des Bachlaufes "Lossbach" aus dem "Mühlteich" zu verlegen und zu unterhalten.
 - Die mit Leitungsrechten belegten Flächen sind von Bebauung jeglicher Art und von teilherzunehmenden Gebäuden freizuhalten.
 - Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - Im Zuge von Baumaßnahmen ist der Oberboden nach DIN 19815 zu sichern und zur Herstellung von Vegetationsflächen wiederzuerwerben.
 - Vorhandene und nicht mehr erforderliche Bodenverfestigungen sind unter Beachtung der örtlichen (Boden-) Verhältnisse zurück zu entfernen und zu entsorgen.
 - Der Anteil befestigter Flächen ist auf das unabdingbar notwendige Mindestmaß zu beschränken. Steilplätze und Abstellflächen sind - soweit keine anderen Vorhaben entgegenstehen - vornehmlich mit wasserundurchlässigen Belägen auszustatten.
 - Maßnahmen zum Schutz vor Erosion (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Die bei Anfertigung von Gelände ist zu den Kabellasten ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten und im Schutzstreifen der Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen.
 - Gemäß Planzeichnung sind die im Zusammenhang mit dem Vorhaben vorgesehenen Anlagen der eventuellen Energie zu analysieren, das Umverlagerungsarbeiten zu vermeiden. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlagerungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Einleitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit dem jeweiligen Eigentümer der Anlagen zu vereinbaren.
 - Die Ersatzpflanzungen haben spätestens eine Vegetationsperiode nach Beendigung der jeweiligen Bauarbeiten zu erfolgen und sind dauerhaft zu erhalten.
 - Wasserschutz
 - Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers (§ 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB) sind notwendige Niederschlagsentwässerungen von Geländebänken, Zufahren und Wegen so auszuführen, dass anfallendes Niederschlagswasser innerhalb dieser Flächen oder an ihrem Rand versickern kann. Andere Bauweisen sind möglich, wenn die Versickerung an anderer Stelle auf dem jeweiligen Grundstück gesichert ist.
 - Zur Freisetzung der Grundwasserbildung und zur Entlastung der Vorflut sind gefällte Niederschlagswasser zur Bewässerung von Gartenflächen zu verwenden.
 - Entlang der Lossalbachs sind 5 m breite Gewässerandstreifen anzulegen, soweit es die örtliche Situation beziehungsweise vorhandene Gebäudebauwerke zulassen.

- Maßnahmen zum Schutz der Fauna
 - Der Ersatz von Freizeideln und Hecken ist im Freizeideln des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes untersagt.
 - Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)
 - Es sind standortgerechte, heimische Laubbäume entsprechend der als Anlage begebenen Pflanzlisten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Pflanzungen sind zu ersetzen.
 - Entlang der Grundstücksgrößen sind freilebende Laubbäume als standortgerechte, heimischen Gehölzen der Hart- und Weichholze zu pflanzen. Alternativ ist die Pflanzung einer Reihe mittel- bis hochstammiger, heimischer Obstbäume möglich.
 - Entlang des Lossalbachs sind die bestehenden Stockbäume (Eichen, Erlen, Linden, Kopf Weiden) dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind diese durch standortgerechte Laubbäume der Weichholze zu ersetzen. Kopf Weiden sind alle 5-10 Jahre auf Kopf zu setzen.
 - Die Erlen am südlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nördlich des Mühlenteiches sind dauerhaft zu erhalten.
 - Abgängige Bäume sind durch standortgerechte Gehölze der Weichholze zu ersetzen.
- Örtliche Bauvorschriften und Gestaltungssetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 SächsBO)
 - Vorfahrten
 - Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenverkehrsfläche und Baugrenze sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten.
 - Aufgehens sind Zufahrten und Steilplätze.
 - Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise
 - Furberreignis
 - Vom vorliegenden Bebauungsplan ist das Verfahren der ländlichen Neuordnung "Frauwalde" nach dem Furberreignisgesetz (FurBzG) vorzuziehen. Ein genehmigter Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FurBzG liegt vor. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplans beeinträchtigen keine geplanten Maßnahmen der Teilbereichsentscheidung Frauwalde und stehen auch nicht im Widerspruch zu den Zielen des Neuordnungsverfahrens.
 - Vermessungs- und Grenzmarken
 - Im Bereich des Bebauungsplans können sich Vermessungs- und Grenzmarken befinden, die entsprechend § 6 Abs. 2 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes besonders zu schützen sind beziehungsweise erhalten werden müssen. Handlungen, die die Erkennbarkeit oder Verwendbarkeit von Grenzmarken beeinträchtigen, sind zu unterlassen. Wer Arbeiten vornehmen will, durch die die Gefahr einer Verlagerung, Beschädigung oder Entwertung von Grenzmarken besteht, hat auf seine Kosten deren Sicherung bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen.
 - Geologie
 - Im Plangebiet besteht der natürliche geologische Untergrund oberflächennah aus eiszeitlichen Sanden und Kiesen mit möglichen Einschaltungen von Tonen und Schluffen. Die Kiese sind stellenweise einen oberflächennahen Porengewässernetz mit geringfügig und witterungsbedingt wechselnden Grundwasserständen dar. In der Ausdehnung des Lossalbachs sind oberflächig fluviale Auenbereiche holozänen Alters über geringfügigen Bestand, oder Reststrukturen vorhanden. Je nach Geländehöhe können oberflächig lokale antrippogene Auffüllungen beziehungsweise Oberflächenbeeinträchtigungen vorkommen.
 - Für eventuelle Neubauschriften werden Standortwerte und auf die Bauarbeiten ausgehenden Baugrunderforschungen nach DIN 4202/EC 7-2 empfohlen. Werden dafür Bohrungen angebracht, ist die Bohrungsart und Bohrergebnisse mit dem Auftraggeber gemäß § 4, 5 Lagerstätten an die Abteilung Geologie des LULU einzureichen.
 - Nieder- und Mittelspannungsanlagen
 - Werden durch Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Verlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden.
 - Der Aufbau des inneren Mittelspannungsnetzes der etwa Mittelspannung Energie AG erfolgt auf der Grundlage der Baubeherrschungen der Kunden. Es ist zu beachten, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Verlegung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt.
 - Für eventuelle Neubauschriften werden Standortwerte und auf die Bauarbeiten ausgehenden Baugrunderforschungen nach DIN 4202/EC 7-2 empfohlen. Werden dafür Bohrungen angebracht, ist die Bohrungsart und Bohrergebnisse mit dem Auftraggeber gemäß § 4, 5 Lagerstätten an die Abteilung Geologie des LULU einzureichen.

- Telekommunikationsnetze
 - Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.
 - Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationsnetze der Telekom vorhanden. Diese können mit den vorgesehenen Ausweisungen neuer Nutzungszwecke kollidieren. Es ist sicher zu stellen, dass die entsprechenden Vorrichtungen Regelungen enthalten, die sowohl die Unterführung als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem TK-Netz jederzeit ohne besondere Ausnahmeregelungen oder Befreiung ermöglichen.
 - Im Falle eines Ausbaus mit der Glasfaser-Technik muss berücksichtigt werden, dass ein Hausnetz mit Glasfaser errichtet werden muss. Dies sollte bei der Planung der Inneneinrichtung berücksichtigt werden.
 - Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsgrößen ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Errichtungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Verschluss, schriftlich angezeigt werden.
- Radschutz
 - Das Plangebiet liegt nach den uns bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem erhöhte Radkonzentrationen in der Bodennähe wahrscheinlich kaum auftreten. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radkonzentrationen dennoch erhöhte Werte der Radkonzentration in der Bodennähe auftreten können. Im Deutschland existieren bisher keine gesetzlichen Regelungen mit einem verbindlichen Grenzwert zu Radon in Gebäuden. Aus Gründen der Vorsorge werden dementsprechend Empfehlungen für Schutzmaßnahmen ausgesprochen. Die Richtlinie 2013/59/EURATOM der EU vom 05.12.2013 nennt als maximalen Referenzwert 300 Bq/m³ oberhalb dem Radonkonzentrationen in Innenräumen als unangenehm betrachtet werden. Zum vorliegenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Außenräume empfohlen wird, bei geplanten Neubauten generell einen Radschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden empfehlen wir, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radschutzmaßnahmen bei den Bauarbeiten vorzusehen. Bei Fragen zu Radonorkommen, Radonwirkung und Radschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen.
- Änderungen durch die 1. Änderung des Bebauungsplans "Frauwalde-Nord"
 - Im Vergleich zum ursprünglichen Bebauungsplan "Frauwalde-Nord" werden durch die 1. Änderung folgende Abweichungen vorgenommen:
 - Im nördlichen Bereich des Plangebietes wird die Baugrenze auf den Flurstücken 4/1 und 5 in Richtung Osten bis auf das Flurstück 10/1 erweitert. Sie beträgt 3 m vor dem festgesetzten Leitungsrecht L 1 für die Ableitung von Oberflächenwasser.
 - Im südlichen Bereich des Flurstücks 10/1 wird die Baugrenze um 8 m nach Süden verschoben. Damit wird eine verjagbar tiefe Bebauung wie auf den Flurstücken 12/6, 12/7 und 12/8 ermöglicht.
 - Die Baugrenze auf den Flurstücken 37, 39/2 und 39/3 wird um 10 m nach Nordwesten erweitert.
 - Die Festsetzung, dass Nebenlagen nach § 23 Abs. 5 außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig sind, wird gestrichen. Zur Ver- und Entloftung des Plangebietes werden Nebenlagen wie Gärtecke, Versickerungs- und Kläranlagen benötigt, die südwestwärts im Bereich zwischen öffentlichen Straßennetzen und Gebäuden beziehungsweise im Gartenbereich - also auf Grünflächen - errichtet werden. Ferner ist diese Maßnahme notwendig, da durch die meist recht eng gebaute Baufurze viele Bewohner sonst keine Möglichkeit zum Errichten dieser Ver- und Entloftungseinrichtungen hätten.
 - Im ursprünglichen Bebauungsplan wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt, die sich auf die Flächen innerhalb der festgesetzten Baugrenze bezog. Diese Fläche bezog auf Flächen mit einer Fläche von 39,383 m² (die "überbaubare Fläche") abgeben. Multipliziert mit der GRZ ergibt sich eine tatsächlich maximal überbaubare Fläche von etwa 15,733 m². Betrachtet man den Grundbesitz mit Nebenlagen und angrenzenden Baugrundstücke selbst wurden, auch wenn die GRZ von 0,4 ist nicht nutzbar. Bereits bei Inbetriebnahme des ursprünglichen Bebauungsplans gab es Gebäude, die deutlich über diese Werte bebaut waren (z.B. Erlengäß 2 und 9, Lindengäß 2).
 - Da die im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) in vielen Fällen nicht im tatsächlichen Nutzung entsprach, wurde sie in der 1. Änderung angepasst. Dadurch haben die Grundstückseigentümer die Chance, ihre Bebauung in die Höhe der Grenzfläche zu erweitern.
 - Neu festgesetzt wird die GRZ
 - im Dorfgebiet MD 1 mit 0,4
 - im Dorfgebiet MD 2 mit 0,25
 - im Dorfgebiet MD 3 mit 0,15
 - im Dorfgebiet MD 5 mit 0,3 und
 - im Dorfgebiet MD 6 mit 0,55.
 - Die für die Ermittlung der Grundfläche maßgebende Fläche ist die Fläche des Baugrundstücks
 - Die Baugrenze MD 4 vollständig verjagte und eine GRZ nicht zufließend ist, wird hier eine maximal überbaubare Fläche von 250 m² festgesetzt.

- Verfahrensvermerke**
- Der Gemeinderat der Gemeinde Lossatal hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.03.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans "Frauwalde-Nord" beschlossen (Beschluss-Nr.: GR-8-75-1-17). Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Lossatal am 29.03.2017.
 - Lossatal, den Weigtel, Bürgermeister
 - Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde der Vorentwurf der 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans "Frauwalde-Nord" in der Zeit vom 05.04.2017 bis 08.05.2017 in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden öffentlich ausgestellt.
 - Lossatal, den Weigtel, Bürgermeister
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind durch Schreiben vom 15.03.2017 zur frühzeitigen Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert worden.
 - Lossatal, den Weigtel, Bürgermeister
 - Der Gemeinderat hat am 06.06.2017 den Entwurf der 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans "Frauwalde-Nord", bestehend aus der Planzeichnung vom 23.05.2017 und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung sowie der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr.: GR-8-75-1-17).
 - Lossatal, den Weigtel, Bürgermeister
 - Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 08.06.2017 und sie sind zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB bis einschließlich 12.07.2017 aufgefordert worden. Der Entwurf und die Begründung wurden entsprechend § 4 Abs. 4 BauGB in das Internet unter der Internetadresse <http://www.bk-landschaftsarchitekten.de> vom 08.06.2017 bis einschließlich 31.07.2017 öffentlich ausgestellt. Sofern ein Träger öffentlicher Belange bzw. eine Nachbargemeinde über keinen Internetzugang verfügte, erfolgte die Abstimmung unter Zusendung der Planunterlagen.
 - Lossatal, den Weigtel, Bürgermeister
 - Der Entwurf der 1. Änderung zum vorzeitigen Bebauungsplan "Frauwalde-Nord", bestehend aus der Planzeichnung vom 23.05.2017 und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung sowie der Begründung und dem Umweltbericht haben nach erfolgter Bekanntmachung in der Ausgabe Nr. 06/2017 des Amtsblatts der Gemeinde Lossatal vom 21.06.2017 in der Zeit vom 29.06.2017 bis einschließlich 31.07.2017 öffentlich ausgestellt. In der Bekanntmachung ist auf das Vorbringen von Anregungen sowie auf die Regelungen des § 47 VwGO hingewiesen worden.
 - Lossatal, den Weigtel, Bürgermeister
 - Die während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans "Frauwalde-Nord" fristgemäß vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeinde Lossatal geprüft und entsprechend des Abwägungsergebnisses am berücksichtigt. Das Ergebnis wurde den Einsendern mitgeteilt. Bei Sammelanregungen erfolgte keine Einzelantwort.
 - Lossatal, den Weigtel, Bürgermeister
 - Der Gemeinderat hat am die 1. Änderung des Bebauungsplans "Frauwalde-Nord", bestehend aus der Planzeichnung vom und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.:) sowie der Begründung und dem Umweltbericht zugestimmt.
 - Lossatal, den Weigtel, Bürgermeister
 - Die Übereinstimmung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke im Plan mit der amtlichen Flurkarte wird bescheinigt. Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.
 - den Landratsamt LK Leipzig, Vermessungsamt
 - Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans "Frauwalde-Nord", bestehend aus der Planzeichnung vom und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung wird hiermit aufgesetzt.
 - Lossatal, den Weigtel, Bürgermeister
 - Der Satzungsbeschluss, sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Ausgabe Nr. des Amtsblattes der Gemeinde Lossatal vom bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und auf die Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Regelungen des § 47 VwGO hingewiesen worden. Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans "Frauwalde-Nord" ist am in Kraft getreten.
 - Lossatal, den Weigtel, Bürgermeister



Übersichtskarte, unmaßstäblich
Quelle: Bsp, nach sachlichen
Plangebietgrenze

parlamentarische Kommune
Gemeinde Lossatal
Karl-Marx-Straße 14
04808 Lossatal OT Falkenhain
fon (0 34 26 2) 4 88-0 fax (0 34 26 2) 4 88-33
Auftraggeber
büro knoblich
ARCHITECTEN
Zur Mühle 25
04838 Zschepplin
fon (0 34 23) 7 58 60-0 fax (0 34 23) 7 58 60-59
Auftragsnummer 17-005_B Bearbeiter Kno/Epp
gezeichnet Epp geprüft
Maßstab 1:1000
Plangröße in cm 1510x870
Pinnat C (H) Datum 13.09.2017
Satzung
1